

## **Antrag**

**der Abg. Daniel Karrais u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Stand der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. welche Verwaltungsleistungen, die im Vollzug des Landes und der Kommunen liegen, im Zeitraum der Corona-Pandemie besonders häufig nachgefragt werden und wurden;
2. welche dieser aus der Antwort zu Ziffer 1 aufgelisteten Verwaltungsleistungen nach Kenntnis der Landesregierung bundesweit durch sogenannte „Einer für Alle Dienste“ (EFA-Dienste) einheitlich umgesetzt werden;
3. welche technischen und organisatorischen Implikationen in der Nachnutzung der EFA-Dienste in Baden-Württemberg bestehen;
4. wie genau die vom IT-Planungsrat publizierten Handlungsempfehlungen zur agilen und nutzerzentrierten Gestaltung digitaler Verwaltungsangebote innerhalb der OZG-Umsetzungsprojekte in der baden-württembergischen Landesverwaltung umgesetzt werden (bitte die Kategorien „Ermitteln“, „Erproben“, „Entwickeln“ und „Veröffentlichen“ jeweils separat beantworten);
5. welche Verwaltungsleistungen und -verrichtungen im Vollzug der baden-württembergischen Ministerien existieren und welche davon für die OZG-Umsetzung relevant sind;
6. welche Anforderungen die Beschreibung der einzelnen Verwaltungsleistung erfüllen muss, damit sie die Kriterien zur Online-Bereitstellung nach der EU-Verordnung 2018/1724 zum Single Digital Gateway (EU SDG-VO) erfüllt und inwieweit dies die Verwaltungsleistungen und -verrichtungen im Vollzug der baden-württembergischen Ministerien erfüllen;

7. wie viele Personalstellen für die OZG- und EU-SDG-VO-konforme Umsetzung von Verwaltungsleistungen, die im Vollzug der Landesverwaltung liegen, zur Verfügung stehen;
8. welche Projektphasen und Ereignisse benannt werden können, um das OZG im Sinne des Gesetzes, der föderalen IT-Kooperation und des IT-Planungsrats bis zum Jahr 2022 erfolgreich umzusetzen (bitte Meilensteine quartalsscharf benennen, gegebenenfalls darstellen);
9. welche Projektphasen und Ereignisse benannt werden können, um die bis Ende 2020 geforderte intelligente Verlinkung des baden-württembergischen Landesportals mit dem europäischen Zugangstor gemäß EU SDG-VO umzusetzen.

06.07.2020

Karrais, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern, Haußmann, Fischer, Keck,  
Reich-Gutjahr, Dr. Schweickert, Weinmann FDP/DVP

#### Begründung

Bis zum Jahr 2022 sollen Bund, Länder und die Kommunen alle Verwaltungsleistungen in Deutschland über Verwaltungsportale auch digital anbieten und diese Portale zu einem Verbund verknüpfen. Die rechtliche Grundlage hierfür ist das im August 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen (Onlinezugangsgesetz – OZG). Auf der allgemeinen Informationswebsite ([onlinezugangsgesetz.de](http://onlinezugangsgesetz.de)) wird neben der arbeitsteiligen Strategie der Umsetzung zwischen Bund und den Ländern auch darüber informiert, dass durch die Verfügbarmachung von digitalen Verwaltungsleistungen und deren Verrichtungen Ansteckungsgefahren durch Pandemien wie die der Corona-Krise wirkungsvoll eingedämmt werden könnten.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 29. Juli 2020 Nr. IM5-0274.5-45/1 nimmt das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

- 1. welche Verwaltungsleistungen, die im Vollzug des Landes und der Kommunen liegen, im Zeitraum der Corona-Pandemie besonders häufig nachgefragt werden und wurden;*

Zu 1.:

Das Dienstleistungsportal [service-bw](http://service-bw.de) bietet strukturierte Informationen zu Verwaltungsleistungen in Form von Leistungsbeschreibungen zum Abruf an. In der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2020 wurden vom Portal [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) besonders häufig Informationen zu den folgenden Verwaltungsleistungen abgerufen:

1. Personalausweis erstmalig oder nach Ablauf beantragen
2. Elterngeld beantragen
3. Kindergeld beantragen
4. Corona-Soforthilfe beantragen
5. Einbürgerung als Ehemann oder Ehefrau einer Person mit deutscher Staatsangehörigkeit beantragen
6. Reisepass erstmalig oder nach Ablauf beantragen
7. Namensänderung nach dem Namensänderungsgesetz beantragen
8. Einbürgerung als Ausländer mit Einbürgerungsanspruch beantragen
9. Schwerbehindertenausweis beantragen
10. Wohngeld beantragen

Aufgrund der stetig wachsenden Zahl an Seitenabrufen auf [www.service-bw.de](http://www.service-bw.de) wird mittlerweile regelmäßig die technische Zählgrenze von etwas mehr als einer Million Seitenabrufen pro Monat deutlich überschritten. Daher liegen für den genannten Zeitraum keine vollständigen Daten vor und die Rangliste wurde aus den vorhandenen Daten ermittelt. Die technische Zählgrenze soll mit einem der nächsten Entwicklungsschritte deutlich angehoben werden. Eine datenschutzkonforme, statistische Erfassung von nutzerzentrierten Antragsprozessen zu Leistungen befindet sich in der Konzeption.

Informationen zu den Verwaltungsleistungen, die bei den zuständigen Behörden telefonisch oder schriftlich erfragt bzw. beantragt wurden, liegen der Landesregierung nicht vor.

Die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Kontakteinschränkungen haben gezeigt, wie wichtig die Verfügbarkeit von digitalen Verwaltungsleistungen ist. Da viele Behörden und Ämter geschlossen waren, konnten so gut wie keine Verwaltungsleistungen mehr auf dem herkömmlichen Weg beantragt werden. Auf diese Notsituation hat das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration umgehend reagiert:

In einem agilen Projekt wurde in kürzester Zeit ein „Universalprozess“ entwickelt, mit dem fast jede der 1.000 auf dem Landesportal [service-bw](http://service-bw.de) strukturiert hinterlegten Verwaltungsleistungen als Online-Antrag angeboten werden kann.

In der ersten Version diente der Universalprozess primär zur Eröffnung eines sicheren Online-Kommunikationskanals zwischen Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen auf der einen Seite und den öffentlichen Stellen der Verwaltung auf der anderen Seite.

Zusammen mit einer wachsenden Zahl an Pilotkommunen wurde der Universalprozess binnen weniger Wochen in seiner Funktionalität weiterentwickelt und bot Ende April 2020 allen Kommunen und Behörden in Baden-Württemberg die Möglichkeit, Verwaltungsleistungen so zu digitalisieren, dass diese die Mindestanforderungen des Online-Zugangsgesetzes (OZG) erfüllen. Konkret bedeutet das, dass sich der Universalprozess im Zusammenspiel mit dem Serviceportal [service-bw](http://service-bw.de) und den dort strukturiert hinterlegten Verwaltungsleistungen von einer Corona-Notlösung zum „OZG-Automaten“ für Baden-Württemberg entwickelt hat. Eine wichtige Voraussetzung für die hohe Skalierbarkeit und die umfassende Wirkung des Universalprozesses war und ist, dass über 90 Prozent aller Behörden zu diesem Zeitpunkt bereits über ein Behördenkonto verfügten. Das Behördenkonto ist der grundlegende Baustein zur digitalen Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern welche ihrerseits über ein Bürgerkonto verfügen.

Heute kann jeder Landkreis, jede Stadt oder Gemeinde und jede Landesbehörde in Baden-Württemberg den Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen ermöglichen, formlose Anträge und Nachweise sowie PDF-Anträge vollständig digital über [service-bw](http://service-bw.de) einzureichen und diese – bei Bedarf – mit der Online-Ausweisfunktion „eID“ zu versehen. Die jeweilige Behörde kann in wenigen Minuten mit nur wenigen Klicks aus einer bisherigen Informationsseite zu einer Verwaltungsleistung einen Antragsprozess erstellen, über den Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in fünf Schritten ihren Antrag vollständig online einreichen können.

Auch Rückfragen der Behörde an den Antragsteller zu dem eingereichten Antrag können über das Serviceportal und das Servicekonto-Postfach abgewickelt werden.

Gegenwärtig nutzen ca. 100 Kommunen den OZG-Automaten und bringen sich stetig und aktiv in dessen Weiterentwicklung ein. Einige Kommunen haben so bereits über 300 ihrer Leistungen digitalisiert. In der Addition der einzelnen Leistungen der Kommunen ergeben sich in der Summe über 3.300 digitalisierte Verwaltungsleistungen für Baden-Württemberg – entwickelt innerhalb von rund drei Monaten. Baden-Württemberg verfügt damit schon heute über die Voraussetzungen, welche für eine OZG-Umsetzung notwendig sind. Die Herausforderung besteht aktuell darin, dass die Kommunen und Landesbehörden sich mit dem OZG-Automaten des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration vertraut machen und dessen Einsatz für ihre vielzähligen Verwaltungsleistungen ausweiten.

Zugleich erarbeitet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration seit 2018 sogenannte „OZG-Standardprozesse“. Dabei handelt es sich um Prozesse, die speziell mit Blick auf die Anforderungen der Antragstellerinnen und Antragsteller, sowie der Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter digitalisiert wurden. Die sogenannte „user experience“ steht bei diesen Prozessen im Mittelpunkt. Die ersten fünf Standardprozesse wurden im Frühjahr 2020 auf *service-bw.de* den Kommunen zur Verfügung gestellt, weitere sind in der Entwicklung.

*2. welche dieser aus der Antwort zu Ziffer 1 aufgelisteten Verwaltungsleistungen nach Kenntnis der Landesregierung bundesweit durch sogenannte „Einer für Alle Dienste“ (Efa-Dienste) einheitlich umgesetzt werden;*

Zu 2.:

Im März und April 2020 wurde deutlich, dass einzelne Verwaltungsleistungen, die in der bundesweiten OZG-Themenfeldplanung aufgrund von bislang geringen Fallzahlen zu einem späteren Zeitpunkt digitalisiert werden sollten, neu und höher priorisiert werden müssen. Dies gilt insbesondere für die Leistung zur Beantragung von Entschädigungszahlungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Diese Leistung wurde im Rahmen eines Expresslabors im Sinne des Ansatzes „Einer für Alle“ (auch mit Efa bezeichnet) von Nordrhein-Westfalen entwickelt (*www.ifsg-online.de*). Aktuell nutzen elf Länder, darunter auch Baden-Württemberg, diese Leistung.

Gleiches gilt für die Leistung „Arbeitslosengeld II“, die ebenfalls im Rahmen eines Expresslabors erstellt und am 10. Juni 2020 in drei hessischen und drei niedersächsischen Kommunen freigeschaltet wurde. Baden-Württemberg nutzt diese Entwicklung aktuell noch nicht. Die Prüfung, ob diese Leistung kurzfristig auf *service-bw* umgesetzt werden kann, ist noch nicht abgeschlossen.

Die auf *service-bw* zur Verfügung stehenden Leistungen können grundsätzlich auch anderen Ländern zur Nach- oder Mitnutzung im Sinne des Prinzips „Einer für Alle“ angeboten werden. Die Erfahrungen aus dem bisherigen Vorgehen in den Digitalisierungslaboren aller Themenfelder und der Anzahl an bundesweit einheitlichen Online-Verwaltungsleistungen lässt aber auch das Zwischenfazit zu, dass das Prinzip „Einer für Alle“ zwar perspektivisch, aber nicht unmittelbar umgesetzt werden kann. Dies zeigt sich u. a. daran, dass der Ansatz in „Einer für Alle/Viele“ umbenannt wurde. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich insbesondere die Länder, die eine eigene zentrale E-Government-Plattform betreiben, nicht oder nicht sofort für die bundesweit einheitliche Lösung entscheiden können oder wollen.

Die Gründe dafür sind vielfältig. Beispielsweise werden einige Konzepte zur Umsetzung einer bundesweit verfügbaren Leistung als nicht ausreichend erachtet. Auch die Schätzung der Betriebskosten über mehrere Jahre hinweg ist regelmäßig ein Grund dafür, dass „Einer für Alle/Viele“-Leistungen nicht sofort und ansatzlos übernommen werden. Auch eine bereits in einigen Ländern verfügbare E-Government-Plattform wird mitunter als Grund genannt, weshalb die Entwicklung einer länderübergreifenden Leistung auf einer dann neu aufzubauenden Plattform als nicht sinnvoll erachtet wird. Ein Grund für baden-württembergische Ressorts und Kommunen ist schließlich, dass mit der landeseigenen und für die Nutzenden lizenzkostenfreien Plattform *service-bw* keine Betriebskosten für die Behörden

(Ministerien, Kommunen) entstehen, wie dies bei einer Beteiligung an einer länderübergreifend einheitlichen Verwaltungsleistung der Fall wäre.

Die aufgeführten Gründe haben das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat sowie die FITKO (Föderale IT-Koordination) dazu bewogen, die Entwicklung einer „Tauschplattform“ für Verwaltungsleistungen anzustoßen, den sogenannten „FIT-Store“. Die Idee ist vergleichbar mit einem App-Store: Die Länder können dort die bereits im Land verfügbaren Online-Verwaltungsleistungen einstellen. Andere Länder können über den FIT-Store Interesse an der Nach- oder Mitnutzung der Leistung anmelden. Aktuell werden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für die Nutzung des FIT-Stores entwickelt, um dem Vorgehen einen rechtlichen und organisatorischen Rahmen zu verleihen. Über den FIT-Store soll der Ansatz „Einer-für-Alle/Viele“ gestärkt werden und Länderkooperationen erleichtert werden. Das Land Baden-Württemberg arbeitet aktiv an der Entwicklung des FIT-Stores mit.

*3. welche technischen und organisatorischen Implikationen in der Nachnutzung der EfA-Dienste in Baden-Württemberg bestehen;*

Zu 3.:

Die Nach-/Mitnutzung einer Online-Verwaltungsleistung eines anderen Landes ist technisch wie organisatorisch herausfordernd. Neben rechtlichen Fragen zum Datenschutz, der Haftung und zu Lizenzen stellen sich auch Fragen zur Finanzierung der Nach-/Mitnutzung einer Leistung, der Abbildung der organisatorischen Behördenstruktur eines Landes, der Organisation der Support-Ketten sowie Fragen zur Mitsprache bei notwendigen oder möglichen Weiterentwicklungen der bereitgestellten Online-Verwaltungsleistung.

Der FIT-Store und die dafür geltenden AGB sollen einen Großteil der rechtlichen und organisatorischen Fragen klären. Da sich die AGB aktuell in der Entwicklung befinden, ist noch keine genauere Auskunft möglich, wie und wann diese Fragen gelöst werden.

*4. wie genau die vom IT-Planungsrat publizierten Handlungsempfehlungen zur agilen und nutzerzentrierten Gestaltung digitaler Verwaltungsangebote innerhalb der OZG-Umsetzungsprojekte in der baden-württembergischen Landesverwaltung umgesetzt werden (bitte die Kategorien „Ermitteln“, „Erproben“, „Entwickeln“ und „Veröffentlichen“ jeweils separat beantworten);*

Zu 4.:

Baden-Württemberg setzt priorisierte Verwaltungsleistungen durch nutzerzentrierte, fachlich standardisierte Online-Prozesse auf service-bw um. Das Ziel sind automatisierte, Ende-zu-Ende-digitalisierte Prozesse. Dabei arbeitet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration mit seinen IT-Dienstleistern, Fachjuristen aus anderen Ministerien, Fachverfahrensherstellern, kommunalen Vollzugsexperten und den Experten der Landesredaktion für nutzerorientierte Sprache zusammen. Die IT-Dienstleister werden durch erfahrene Servicedesigner und Nutzerforscher unterstützt, während sie eigene Expertise auf diesen Gebieten aufbauen. Wie international üblich wird in sogenannten Service-Reviews überprüft, ob bei der Entwicklung von Online-Services die wichtigsten Schritte erfolgen bzw. erfolgt sind, um die gewünschte Nutzerzentrierung sicherzustellen.

*Ermitteln*

Wenn möglich, werden die Ergebnisse aus den OZG-Laboren nachgenutzt. Wenn diese ergänzt oder angepasst werden müssen oder wenn noch kein OZG-Labor durchgeführt wurde, ermitteln die Prozessteams selbst die Zielgruppen eines Dienstes, ihre Bedürfnisse, den Ist-Prozess und die damit verbundenen „Schmerzpunkte“. Meist finden dazu Beobachtungen und/oder Interviews in beteiligten Kommunen statt.

### *Erproben*

Auch hier werden die Ergebnisse aus den OZG-Laboren nachgenutzt, erweitert oder es werden vollständig eigene Design-Entwürfe oder Prototypen entwickelt und mit Nutzern getestet. Die zu testenden Objekte werden entweder auf Papier oder als sogenannte Klick-Dummys erstellt. Dank der im Land etablierten Prozessplattform können in kurzer Zeit auch Prototypen auf dem Test-System erstellt werden.

### *Entwickeln*

Nach der Erprobung des Designs folgt die technische Entwicklung des Online-Service. Da keine neuen IT-Lösungen programmiert werden müssen, sondern innerhalb der bestehenden Prozessplattform von service-bw entwickelt wird, fangen Prozessteams bei den Themen Nutzbarkeit und Barrierearmut nicht bei Null an. Sie können auf bestehende Module und Erkenntnisse zurückgreifen. Diese Erkenntnisse und daraus abgeleitete Design-Muster werden in Gestaltungsrichtlinien festgehalten.

Nach der Entwicklung wird der Online-Service in den beteiligten Kommunen in einer Betaphase getestet. Dabei werden zum einen die Funktionen und Abläufe auf Seiten der Kommunen erprobt und weiterentwickelt. Zum anderen werden erneute Designstudien mit Nutzern durchgeführt.

### *Veröffentlichen*

Sobald der Online-Service anhand der Erkenntnisse aus der Betaphase weiterentwickelt wurde, wird er als Standardprozess allen zuständigen Behörden in Baden-Württemberg bereitgestellt. Erkenntnisse aus Supportanfragen, Rückmeldungen aus den Kommunen sowie technische Analysedaten tragen dazu bei, die Qualität der Services im Auge zu behalten. Nutzerinnen und Nutzer können jederzeit über service-bw Rückmeldung geben. Sowohl die Analyse- als auch die Rückmeldefunktionen auf service-bw werden kontinuierlich weiterentwickelt.

### *5. welche Verwaltungsleistungen und -verrichtungen im Vollzug der baden-württembergischen Ministerien existieren und welche davon für die OZG-Umsetzung relevant sind;*

Zu 5.:

Das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration hat im Frühjahr eine Abfrage bei den Ressorts des Landes gestartet um herauszufinden, welche Verwaltungsleistung und -verrichtungen in deren Vollzug sind. Bislang sind die Rückmeldungen von drei Ressorts eingegangen, die aktuell ausgewertet werden. Bedingt durch die COVID-19-Pandemie haben einige Ressorts um eine Fristverlängerung gebeten.

Die erste Durchsicht der Verwaltungsleistungen und -verrichtungen im Vollzug der Ressorts zeigt, dass Unterschiede bei der Anzahl an Leistungen pro Ressort und deutliche Schwankungen bei den Fallzahlen je Leistung bestehen. Einige der gemeldeten Leistungen sind außerdem nicht vom OZG umfasst oder müssen aufgrund von faktischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit nicht digitalisiert werden.

Im Hinblick auf die Unterschiede bei den gemeldeten Verwaltungsleistungen und deren Fallzahlen aktualisiert das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration als koordinierendes Ministerium für die OZG-Umsetzung im Land derzeit die Strategie zur Umsetzung des Gesetzes. Für die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen auf service-bw stehen grundsätzlich zwei mögliche Vorgehensweisen zur Verfügung:

Zum einen die Digitalisierung über den Universalprozess (vgl. Antwort zu Frage 1) für Leistungen mittlerer bzw. geringerer Komplexität oder mit geringen Fallzahlen. Zum anderen durch die Entwicklung eines Standardprozesses für Verwaltungsleistungen höherer Komplexität.

6. *welche Anforderungen die Beschreibung der einzelnen Verwaltungsleistung erfüllen muss, damit sie die Kriterien zur Online-Bereitstellung nach der EU-Verordnung 2018/1724 zum Single Digital Gateway (EU SDG-VO) erfüllt und inwieweit dies die Verwaltungsleistungen und -verrichtungen im Vollzug der baden-württembergischen Ministerien erfüllen;*

Zu 6.:

Die Single Digital Gateway-Verordnung der Europäischen Kommission setzt den Mitgliedstaaten zwei übergeordnete Ziele:

1. Bis zum 12. Dezember 2020 müssen die Mitgliedsstaaten die Beschreibungen für die Verwaltungsleistungen in Annex I der Verordnung in deutscher und englischer Sprache bereitstellen. Zugleich müssen sich die Portale der Mitgliedstaaten an das europäische Portal „Your Europe“ (<https://europa.eu/youreurope/index.htm>) anbinden.
2. Bis zum 31. Dezember 2023 müssen die Mitgliedsstaaten die in Annex II der Verordnung genannten Leistungen vollständig digital (Ende-zu-Ende) und mit Anbindung an die dafür notwendigen Register bereitstellen.

Die Beschreibungen der einzelnen Verwaltungsleistungen (1.) enthalten alle grundlegenden Informationen zu einer Verwaltungsleistung, wie beispielsweise den Hinweis auf die zuständige Stelle, mögliche Kosten sowie rechtliche Grundlagen oder geltenden Fristen. Die Verordnung sieht zudem neue Kategorien vor, die für jede Leistung beschrieben werden müssen. Dazu gehören Informationen zur Zahlungsweise, der Online-Identifizierung, zu Rechtsbehelfen und weiteren Sprachen.

Als Vorteil für das Ziel der Bereitstellung der Leistungsbeschreibungen aus Annex I erweist sich, dass die zuständigen Ressorts des Landes auf service-bw bereits viele der genannten Leistungen mit entsprechenden Beschreibungen hinterlegt haben. Die fehlenden Leistungen werden in einer länderübergreifenden Kooperation erstellt: Jedes im OZG-Kontext themenfeldfederführende Land erstellt dabei die SDG-Leistungsbeschreibungen, die in seiner Themenfeld-Zuständigkeit liegen. Diese Leistungsbeschreibungen werden ab Oktober dann allen Ländern zur Verfügung gestellt. Die Texte werden anschließend von den Ländern übernommen, ggf. aufgrund landesrechtlicher Regelungen angepasst und in die Portale eingebunden. Parallel zur Erstellung der Leistungsbeschreibungen wird aktuell länderübergreifend geklärt, ob eine maschinelle Übersetzung in die Länderportale eingebunden werden soll.

7. *wie viele Personalstellen für die OZG- und EU-SDG-VO-konforme Umsetzung von Verwaltungsleistungen, die im Vollzug der Landesverwaltung liegen, zur Verfügung stehen;*

Zu 7.:

Die Umsetzung des OZG und der SDG-VO erfolgt im Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration nicht personalstellenscharf. Die Projekte zur Digitalisierung von Verwaltungsleistungen sind aufgrund des hohen Koordinations- und Umsetzungsaufwands auf mehrere Personen verteilt. Dadurch ist es möglich, viele thematisch unterschiedliche Projekte zu betreuen und die jeweiligen Interessen und Stärken der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zielgerichtet in die Projekte einfließen zu lassen.

8. *welche Projektphasen und Ereignisse benannt werden können, um das OZG im Sinne des Gesetzes, der föderalen IT-Kooperation und des IT-Planungsrats bis zum Jahr 2022 erfolgreich umzusetzen (bitte Meilensteine quartalsscharf benennen, gegebenenfalls darstellen);*

Zu 8.:

Im Frühjahr des Jahres 2020 haben das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration und die Kommunalen Landesverbände Baden-Württemberg einen

Prozessplan erstellt, der die Verwaltungsleistungen enthält, die in diesem Jahr u. a. beim kommunalen IT-Dienstleister Komm.ONE (ehemals ITEOS) beauftragt werden sollen. Eine vergleichbare Planung für die Leistungen der Landesressorts, die bei BITBW beauftragt werden, befindet sich in Arbeit (siehe Frage 5). Die Verwaltungsleistungen in den Prozessplänen verstehen sich als Meilensteine auf dem Weg zur Umsetzung des OZG. Die Pläne werden kontinuierlich ergänzt und bedarfsorientiert fortgeschrieben.

Es wurden bislang folgende OZG-Leistungsbündel beauftragt:

- Bußgeldverfahren und Ordnungswidrigkeiten mit der OZG Leistung Beantragung der Akteneinsicht im Bußgeldverfahren
- Waffenrechtliche Erlaubnisse für Arten des Umgangs mit Waffen oder Munition mit den OZG Leistungen Waffenerlaubnis und Waffenerwerbsanzeige
- Waffenerwerbsanzeige
- Aufenthaltstitel
- Verpflichtungserklärung
- Grundstücksvermessung
- Bauvorbescheid und Baugenehmigung

In Kürze werden voraussichtlich die folgenden kommunalen Leistungen beauftragt:

- Ausnahmegenehmigungen für den Verkehr (Themenfeld Mobilität & Reisen)
- Führerschein (Themenfeld Mobilität & Reisen)
- Genehmigung für das Befahren von Gewässern (Themenfeld Mobilität & Reisen)
- Tiertransporte (Themenfeld Mobilität & Reisen)
- Liegeplatzvergabe (Themenfeld Mobilität & Reisen)
- Geburtsurkunde und -bescheinigung
- Sterbefallanzeige
- Eheschließung und -beurkundung
- Unterhaltsvorschuss

Die Prozesspläne für kommunale Leistungen und Leistungen im Vollzug der Landesressorts enthalten keine lineare Projektplanung bis Ende des Jahres 2022 (OZG) bzw. 2023 (SDG-VO). Die Prozesspläne werden vielmehr agil erstellt und enthalten keine quartalsscharfen Meilensteine. Das bedeutet, dass sie sowohl von den Laborergebnissen anderer Themenfelder abhängen als auch von den Bedürfnissen der Kommunen. Gerade letztere können sich, auch hinsichtlich der COVID-19-Pandemie oder anderweitiger bislang nicht absehbarer Ereignisse, schnell ändern. Eine lineare Aufstellung eines Umsetzungskatalogs bis zum Ende der gesetzlichen Fristen würde zu Verschiebungen des Gesamtablaufs führen. Änderungen an den Prozessplänen sind mithin jederzeit möglich. Diese bedarfsorientierte Entwicklung von Online-Verwaltungsleistungen ist ein wichtiges Merkmal einer zielorientierten und agilen Planung von Großprojekten wie der Umsetzung des OZG.

*9. welche Projektphasen und Ereignisse benannt werden können, um die bis Ende 2020 geforderte intelligente Verlinkung des baden-württembergischen Landesportals mit dem europäischen Zugangstor gemäß EU SDG-VO umzusetzen.*

Zu 9.:

Die Serviceportale sind verpflichtet, Anforderungen der Verordnung (EU) 2018/1724 – Single Digital Gateway (SDG) bis 12. Dezember 2020 zu erfüllen und Informationen für das EU-Portal bereitzustellen. Die Anforderungen können entweder durch Anschluss an das EU-Portal „Your Europe“ direkt oder durch Anschluss an den Portalverbund oder die Einbindung der Komponente „Suchen & Finden“ erfüllt werden.



Die technischen Voraussetzungen für die direkte Anbindung an das Portal „Your Europe“ und an den Portalverbund sind noch nicht hinreichend spezifiziert. Die Entscheidung, welche Anbindung umgesetzt wird, wird regelmäßig neu bewertet.

Strobl

Minister für Inneres,  
Digitalisierung und Migration